

**SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Ehlert, Cindy

## **School Resource Officer – für mehr Sicherheit an Schulen**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2021), 51-65.

doi: 10.7396/2021\_3\_E

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Ehlert, Cindy (2021). School Resource Officer – für mehr Sicherheit an Schulen, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 51-65, Online:  
[http://dx.doi.org/10.7396/2021\\_3\\_E](http://dx.doi.org/10.7396/2021_3_E).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2021

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 12/2021

# School Resource Officer – für mehr Sicherheit an Schulen

Minderjährige verbringen einen Großteil ihres Lebens in der Schule. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Zeit ihr Rechts-, aber auch ihr gesamtes Arbeits- und Sozialverhalten prägt. Lehrerinnen und Lehrern kommt innerhalb dieser Örtlichkeit eine besondere Rolle zu. Sie sollen adressatengerecht Wissen vermitteln und im besten Fall auch auf ein positives, sozialadäquates Gesamtverhalten jedes Einzelnen hinwirken. In einer Welt von sich permanent neu bildenden kriminologisch relevanten Phänomenen und damit verbundenen schädlichen Einflüssen und Gefahren erscheint Letzteres eine Aufgabe, die auf breitere Schultern verteilt werden könnte und sollte. Das US-amerikanische Schul- und Polizeisystem kennt hierbei das Konzept eines School Resource Officers (SRO), also einer Polizistin oder eines Polizisten, die oder der an Schulen fest verortet ist und unter anderem den Schülerinnen und Schülern als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner dient. Ein intensiverer Kontakt zwischen Schule und Polizei kann über das Maß des regulären Kontakts von Polizeibediensteten, z.B. bei Präventionsveranstaltungen an Schulen, in präventiver Sicht durchaus gewinnbringend sein. Dieser Kontakt könnte dazu beitragen, Risiken (z.B. Verabredung zu 24h-Challenges (tz online 2019)) im schulischen Umfeld besser und schneller zu erkennen, insbesondere jugendgefährdende oder strafrechtliche Sachverhalte aufzuklären und als Ansatz für Sensibilisierungen für alle im schulischen Bereich wichtigen Adressaten zu nutzen und damit im besten Fall eine Erhöhung der Sicherheit zu gewährleisten. Das Konzept des SRO, wie es in den USA (Minnehaha County 2019; NASRO 2019) mit einer direkten uniformierten Polizeipräsenz als Schulpolizist gelebt wird, könnte aus kriminologischer Sicht hierbei unterstützen, dieses Ziel zu erreichen. Dieser Beitrag diskutiert vornehmlich am Beispiel des Bundeslandes Brandenburg die Frage, ob ein solches Personalkonzept auch für das deutsche Schulsystem einen Mehrwert darstellen könnte.



**CINDY EHLERT,**  
Dozentin für Kriminologie an der  
Hochschule der Polizei des Landes  
Brandenburg.

## **EINLEITUNG**

An amerikanischen Schulen ist er ein Alltagsheld. Für die Schülerinnen und Schüler ein Freund, der sich mit dem Recht auskennt und für Ordnung auf dem Campus sorgt, ein sympathischer Typ, der auch bei den täglichen Problemen der Jugendlichen helfen kann. Uniformiert prä-

sentierte er sich im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und in dessen Umgebung. Denn nicht selten geht die Gefahr für die Schule oder für Schülerinnen und Schüler auch von Personen oder Personengruppen im unmittelbaren – örtlichen analogen oder digitalen – Umfeld aus (Kopietz 2019). Die Mitglieder der Gleichaltrigengruppe,

die so genannte Peergroup, kann dabei sowohl positiven – weil stabilisierend für die Werteerziehung – als auch negativen Einfluss – weil sozial abweichendes Verhalten gesehen, gelernt und ausgeführt werden kann – haben (Neubacher 2020, 71).

Für die Lehrerinnen und Lehrer ist dieser Ordnungshüter eine zusätzliche personelle Unterstützung, quasi ein weiterer Verantwortungsträger im schulischen Kontext. Er soll möglichst präventiv wirken, ist aber in seiner Funktion als Gesetzeskenner auch in der Lage, Bedrohungen rechtzeitig zu erkennen und dagegen vorzugehen (Shihovec 2020). Die Rede ist vom School Resource Officer (SRO), eine Art Schulpolizist oder eine Schulpolizistin, der oder die über das normale Maß der schulischen Präventionsbeamten, wie sie in Deutschland üblich sind, hinaus tätig wird (NASRO 2019). Mit diesem Artikel soll erörtert werden, ob der Einsatz eines SRO oder zumindest einer vermehrten polizeilichen Anwesenheit an Schulen einen präventiven Charakter, auch an deutschen Schulen, haben könnte. Bevor jedoch auf die Aufgaben des SRO eingegangen wird, muss zunächst einmal geklärt werden, welche Risiken oder gar Straftaten, die für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer gefährlich werden können und ggf. nicht mit den Arbeitsaufgaben des Lehrkörpers vereinbar sind, an deutschen Schulen bestehen.

### **NORMABWEICHUNGEN AN DEUTSCHEN SCHULEN**

Immer wieder wird in den Medien berichtet, dass Straftaten, insbesondere Gewaltdelikte und auch Sexualdelikte, an Schulen zunehmen sollen (Kopietz 2019; MAZonline 2018b). Vergleicht man dies mit den tatsächlich gemeldeten Fällen der Polizeilichen Kriminalstatistik im Land Brandenburg, kann dieser Trend zunächst nachvollzogen werden. Zumindest im

polizeilichen Hellfeld ist zu verzeichnen, dass es im Allgemeinen in den Jahren von 2014 bis 2018 einen Anstieg von 32 % bei den (Gewalt-)Straftaten an Schulen, so z.B. vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 deutsches StGB), gab (Polizeipräsidium Land Brandenburg 2018, 219). Dabei muss bei der Ausprägung der Gewalt zwischen der physischen und psychischen Form unterschieden werden (ebd., 218). Bei den körperlichen Übergriffen im schulischen Bereich sind üblicherweise Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raubstraftaten und Körperverletzungsdelikte vertreten (ebd., 218–220). Die abweichenden Handlungen im psychischen Bereich erstrecken sich auf Beleidigungs-, Bedrohungs- oder Nötigungshandlungen (MAZonline 2018a; News4teachers 2019; Polizeipräsidium Land Brandenburg 2018, 218–222).

Insgesamt haben die Handlungen, die sich gegen die psychische Gesundheit von Schülerinnen und Schülern richten – auch und insbesondere durch die angestiegene Verankerung und den mobilen Zugriff auf digitale Medien und Social Media in der Lebenswelt der Minderjährigen (Feierabend et al. 2018a, 2018b) –, zugenommen (Rüdiger 2020a, 119–126). So kann mit Blick auf die Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger, die so genannte KIM-Studie, festgestellt werden, dass im Durchschnitt 21 % ebendieser mindestens einmal pro Woche im Schulunterricht Computer, Handy oder Smartphone nutzen. „Der Einsatz der verschiedenen digitalen Geräte unterscheidet sich deutlich nach dem Alter (und damit indirekt nach der Klassenstufe), je älter die Schüler sind, desto häufiger kommen digitale Geräte zum Einsatz“ (Feierabend et al. 2018b, 50). Zudem besitzen bereits 51 % der Kinder ein eigenes Mobiltelefon (ebd., 16).

Schaut man sich die Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger,

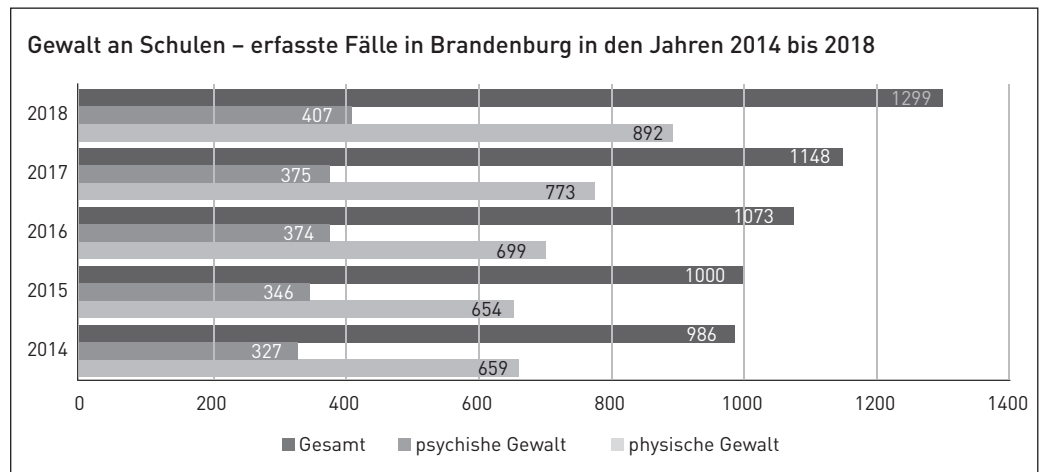
die so genannte JIM-Studie, an, kann festgestellt werden, dass ihre digitale Beschäftigung weitaus lebensfüllender als bei Kindern ausfällt. So besitzen 95 % aller Jugendlichen ein Smartphone (Feierabend et al. 2019, 23). Diese sind damit im Schnitt 205 Minuten täglich online, wobei sie 33 % der Zeit mit Kommunikation, 30 % mit Unterhaltung und 26 % mit Spielen verbringen (ebd., 25). Diese digitale Nutzungszeit kann grundsätzlich sowohl in der Schul- als auch in der Freizeit liegen. In Brandenburg z.B. gibt es kein generelles Handyverbot an den Schulen (Bade 2018), wie etwa in Bayern, wo ein prinzipiell gesetzliches Nutzungsverbot besteht (Jiménez 2018). Es könnte demnach im Hausrecht der Schulleitung liegen, das Beisichführen eines Smartphones – was de facto auch einen ständigen Internetzugang bedeutet, d. h. Schülerinnen und Schüler könnten während der Schulzeit theoretisch jederzeit, zumindest in den Pausen, auch in einem außerschulischen Kontext das Internet nutzen – auf dem Schulgelände zu verbieten. Je nachdem in welchem Umfang tatsächlich von einem etwaigen Hausrecht Gebrauch gemacht wird, könnte sich für Schülerinnen und Schüler – mit Blick auf mögliche Risiken im digitalen Raum – die Gefahr, Täterinnen und Täter aber auch Opfer von Straftaten zu werden, erhöhen.

Mit einem Anteil von 64 % bilden die Körperverletzungsdelikte in Brandenburg den größten Anteil aller Delikte im schulischen Kontext (Polizeipräsidium Land Brandenburg 2018, 219). Allerdings wurden auch 31 % aller angezeigten Delikte im Zusammenhang mit Verstößen in psychischer Hinsicht, dazu zählen Beleidigungs-, Bedrohungs- und Nötigungshandlungen, registriert (ebd., 218–220). Dabei könnte angenommen werden, dass etwa die Opferwerdung von klassischem Schulmobbing ebenfalls Einfluss auf die Opferwerdung im digitalen Raum, also

des Cybermobbings, hat. „Das Spektrum der mit Cybermobbing assoziierten Handlungen reicht von ärgern über mean messages, sich als jemand andere/r ausgeben, Fotos weitergeben, Gerüchte verbreiten bis zu Streit beginnen, beschimpfen, beleidigen, bedrohen“ (Marx 2017, 60). Eine Befragung unter 1.700 Schülerinnen und Schülern in Nordrhein-Westfalen beispielsweise erbrachte im Ergebnis einen Zusammenhang zwischen Schulmobbing und Cybermobbing (Katzer et al. 2009). Katzer und Kollegen gehen davon aus, dass eine Neigung zu sozial abweichendem, aggressivem Verhalten mit dem Wechsel vom realen in den digitalen Raum nicht automatisch abgestreift wird und eben selbige Verhaltensweisen auch in der Virtualität ausgelebt werden könnten (ebd., 34). Auch wenn die angeführte Studie über zehn Jahre alt ist, hat sie nach Ansicht der Autorin nichts von ihrer Gültigkeit verloren, denn durch die stetig steigende Nutzungsintensität und Quantität und bisher weitestgehend fehlenden – aber durchaus notwendigen – kriminalpolitischen Begegnungsstrategien ist hier wohl eher von einer Verschärfung auszugehen. So fanden die zuvor erwähnten Forschenden heraus, dass 67 % der Schulbullies<sup>1</sup> auch als Cyberbullies<sup>2</sup> aktiv werden (ebd., 39). Die Folgen für die Opfer könnten hierbei allerdings verheerender sein, da verletzende Inhalte länger Bestand haben können als in der Realität vorgebracht.

Die Ursachen für die in der Abbildung (siehe Seite 54) gestiegenen Anzeigenraten könnten in der tatsächlichen Zunahme von sozial abweichendem Verhalten im schulischen Bereich liegen. Bei den Tatverdächtigen handelt es sich zu 80 % um Kinder und Jugendliche. Weitere 4 % der Täterinnen und Täter sind Heranwachsende und 16 % auch bereits Erwachsene (Polizeipräsidium Land Brandenburg 2018, 220). Andererseits könnte vermutet werden,

Quelle: Ehlert (eig. Darstellung)



**Hellfelddarstellung – Anstieg Gewaltdelikte an Brandenburger Schulen im Zeitraum 2014–2018**

dass der Anstieg der Hellfeldzahlen in einer Mehrverpflichtung der Schulen – und damit einer Abgabe von schwierigen Vorfällen an die Strafverfolgungsbehörden – begründet liegt. Tatsächlich gäbe es dann keinen wirklichen Anstieg der Kriminalität in diesem Bereich, sondern es käme lediglich zu einer Aufhellung des Dunkelfeldes durch vermehrte strafrechtliche Anzeige – anstatt reiner schulinterner Regelungen – etwaiger Delikte. Somit würde kein konstantes Verhältnis zwischen den Taten im Hell- und Dunkelfeld herrschen, sondern lediglich eine Aufhellung der Taten festzustellen sein (vgl. Schwind 2016, 41; Wallner et al. 2019). Die Aufgabe von Inklusion – gemeint ist die Schaffung und Umsetzung eines größtmöglich ungezwungenen, diskriminierungsfreien, adressatengerechten Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtssystems (Feuser 2019) –, das Anwachsens der Anforderungen an Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer, aber auch eine angewachsene Sensibilität der Schulleitungen oder aber der Erziehungsträgerinnen und Erziehungsträger könnten ursächlich für eine Verlagerung von Straftaten im schulischen Kontext aus dem Dunkelfeld ins Hellfeld sein (Schubarth et al. 2017, 22; Schubarth 2018, 19). Allerdings ist trotz des Anstieges da-

von auszugehen, dass dennoch ein Großteil gewalttätiger oder anderweitiger Fälle mit strafrechtlicher Relevanz aus den unterschiedlichsten Gründen gar nicht erst zur Anzeige gebracht wird. Denkbar wären hier Gründe wie Scham, Angst vor der eigenen Strafverfolgung, Gründe, die im Sozialisationsprozess ihre Ursache haben oder aber auch mangelnde Strafrechtskenntnis. Lehrerinnen und Lehrer, so fordert die Kultusministerkonferenz, sollen sich standardgemäß weiterbilden. In ihren Ausführungen hat sie die Anforderungen für Fort- und Weiterbildung neu festgelegt bzw. bekräftigt und auch auf die Herausforderung der Digitalisierung hingewiesen. Der Rahmen der Weiterentwicklung, welcher positiverweise sehr weit gefasst scheint, umfasst hier die Entwicklung vorhandener beruflicher, vornehmlich lernpädagogischer, z.B. digitaler, Kompetenzen (Kultusministerkonferenz 2019, 4). Eine explizite Komponente zur Entwicklung des Erkennens oder gar Schulung von strafrechtlichen Phänomenen bleibt weitestgehend unerwähnt. Diese Aufgabe scheint vermutlich überwiegend der präventiven Polizeiarbeit an Schulen vorbehalten. Teilweise wird diese Forderung bereits erhoben. So sieht Rüdiger die Notwendigkeit der Etablierung

einer Art Verhaltensrechtskunde aus strafrechtlicher Sicht. Dies könnte tatsächlich einen ersten wichtigen Eckpfeiler für eine kontinuierliche und aktuelle Schulung sowohl für Lehrkörper als auch für Schülerinnen und Schüler darstellen (Rüdiger 2020b). Diese Forderung ist auch kriminologisch nachzuvollziehen. Denn mit Blick in den 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung waren gemäß einer Datenerhebung von Heinz aus dem Jahre 1997 (Grundgesamtheit alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die zum Zeitpunkt der Befragung wenigstens das 16. Lebensjahr vollendet hatten) die Gründe für die grundsätzliche Nichtanzeige von Straftaten zu 26,8 % auf die Kategorie „die Polizei hätte auch nichts machen können/es gab keine Beweise“, zu 20,1 % auf die Kategorie „war nicht besonders schwerwiegend/hatte keinen Schaden/Kinderstreiche“ gefallen und an dritter Stelle mit 15,8 % gaben die Befragten an, dass „die Polizei, [...] doch nichts dagegen getan [hätte]“ (Bundesministerium des Innern 2006, 19). Auch wenn es sich bei dieser Untersuchung um eine Studie aus dem Jahre 2006 handelt, so ist sie durchaus auf die befasste Thematik übertragbar. Zum einen wurde eine deutsche Grundgesamtheit befragt, die demnach auch Lehrerinnen, Lehrer und Eltern umfasste, und zum anderen, weil bei einer Befragung im rein schulischen Umfeld die angegebenen Gründe ebenso hätten angeführt werden können. Zudem versuchen viele Schulen Auseinandersetzungen intern mit Hilfe von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen direkt zu lösen, ohne sogleich eine Strafverfolgung zu veranlassen. Einerseits erspart ihnen das unnötigen administrativen Aufwand, andererseits gehen sie oftmals davon aus, dass sie durch eine Meldung ohnehin keine weitere Hilfe oder Unterstützung erhalten (Vieth-Entus 2019). Dies ist auch eine

durchaus sinnvolle Maßnahme, um jungen Menschen bei einmaligen Verfehlungen nicht ihre gesamte, auch berufliche, Zukunft zu verbauen und ggf. negative „turning points“ zu setzen (Schwind 2016, 164). Weiterhin könnte es sein, dass Schulen – ob ihrer originären Tätigkeit als Bildungseinrichtungen – in erster Linie zur tatsächlichen Verfolgung von Verfehlungen gar nicht in der Lage sind. Immerhin war und ist der primäre Auftrag der Schule die Wissensvermittlung, die natürlich in gewissem Maße ebenfalls die Vermittlung normkonformen Verhaltens beinhaltet, aber ja nicht die Strafverfolgung. So ist z.B. im § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) niedergeschrieben: „Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die [...] Aufgaben von Erziehung und Bildung.“ Gemäß einer deutschlandweiten Umfrage gaben 86 % der Befragten – hierbei handelt es sich um 1.400 Personen, wobei davon 650 Eltern von Schulkindern waren – auf die Frage nach der wichtigsten Aufgaben der Schule die Wissensvermittlung an (Statista 2010). Man könnte sogar so weit gehen, zu behaupten, dass Schulleitung und Lehrkörper nicht über ein ausreichendes Maß an strafrechtlichem Wissen verfügen können, um gar alle durch Schülerinnen und Schüler begangenen Verfehlungen zu erkennen und strafrechtlich einzuordnen.

Tendenziell sprechen in jüngster Zeit einige Untersuchungen für einen tatsächlichen Anstieg der physischen Gewalt im Jugendbereich. Zunächst wurde in Untersuchungen von Baier u.a. festgestellt – und hier konnte als Datenbasis sowohl die Polizeiliche Kriminalstatistik, Selbstauskünfte von Jugendlichen zu ihrem

Gewaltverhalten als auch Daten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Raufunfällen an Schulen erfasst werden –, dass es seit 2008 zu einem Rückgang der Gewalthandlungen durch Jugendliche gekommen ist (Baier et al. 2017). Seit 2017 zeichnet sich im Hellfeld allerdings ein anderes, gesteigertes Bild an Gewaltfällen im Allgemeinen ab. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auch mit dem Zuzug von Flüchtlingen zu begründen (vgl. Baier et al. 2017; Baier/Kliem 2019, 15–17). Dabei ist gemeinhin eine Art Formenwandel der Gewalthandlungen von körperlichen zu mehr und mehr psychischen Übergriffen (siehe Abbildung Seite 54), wie z.B. Mobbing oder Cybermobbing, welche in den Folgen für die Betroffenen nicht weniger schwer wiegen, zu beobachten (Vieth-Entus 2019). Unbenommen dessen sind die Begehungsweisen von sozial abweichendem Verhalten im schulischen Umfeld, insbesondere mit Blick auf den physischen und psychischen Schaden, weit gefächert und gefährden im schlimmsten Fall die ungestörte Entwicklung und damit auch die mentale Gesundheit von Minderjährigen (Bergmann et al. 2017, 102–106). Im schulischen Kontext scheint es zwingend erforderlich, sozial abweichendes Verhalten – welches im Rahmen der Entwicklungskriminalität als normal bezeichnet werden kann, aber auch bereits darüber hinaus geht – zu erkennen, um die entsprechenden präventiven und ggf. repressiven Maßnahmen treffen zu können. Dies nicht zuletzt durch eine vermehrte Betreuung seitens externen pädagogischen Personals aber auch der Strafverfolgungsbehörden.

Offenbar scheint es im schulischen Kontext eine Art Graubereich zwischen einer pädagogischen und schulischen Betrachtung von Normenüberschreitungen und solchen Delikten, die eine absolute Strafverfolgung erfordern, zu geben. In diesem Graubereich zwischen Handlungen, bei

denen pädagogische Maßnahmen offenbar nicht mehr ausreichen, aber auch nicht einfach eine Strafverfolgung eingeleitet werden sollte oder gar kann, könnte ein SRO eine entscheidende Rolle spielen.

### **WAS MACHT EIN SCHOOL RESOURCE OFFICER?**

In den USA gibt es Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die eine Art schulpolizeiliche Fachausbildung genossen haben und dann mit einer oder mehreren Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenarbeiten, um Straftaten im schulischen Bereich zu verhindern oder aufzuklären (vgl. Barnes 2008, 2–3; NASRO 2019; Theriot 2016). Diese Polizistinnen und Polizisten werden als SRO eingesetzt. Da sie die Aufgaben im schulischen Bereich in Ausübung ihrer hoheitlichen polizeilichen Aufgaben wahrnehmen, tragen die Beamtinnen und Beamten überwiegend auch an der Schule die üblichen Führungs- und Einsatzmittel, also polizeiliche Ausrüstungsgegenstände, die dem einzelnen Polizeibediensteten im Rahmen der Lagebewältigung und zur Unterstützung des Einsatzes zur Verfügung stehen (Kubera/Thielmann (o.J.)). Darunter zählt demnach auch die persönliche Schusswaffe (Geiger 2018). Dabei ist die Aufgabe des SRO sehr vielseitig. Zum einen soll mit seiner bloßen Anwesenheit – als generalpräventives Zeichen – eine sichere Lernumgebung an den Schulen geschaffen werden. Gleichzeitig sollen Probleme früh erkannt und in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften lösungsorientierte Strategien für eine möglichst positive Entwicklung geschaffen werden. Als dritte Aufgabe ist damit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit – auch in sicherheitsrelevanten Fragen – mit dem Lehrkörper vorgesehen (NASRO 2019). Die National Association of School Resource Officers (NASRO) spricht dem

SRO eine „triadische Funktion“ zu, da er im schulischen Kontext als eine Art außerordentliche Erzieherin oder außerordentlicher Erzieher fungiert und auf bloße Regelverstöße hinweisen, aber auch Schülerinnen und Schüler für regelkonformes Verhalten loben kann, wodurch der SRO de facto auch Einfluss auf die Identitätsbildung und die Entwicklung des Selbstwertgefühls junger Menschen nehmen und damit im schulischen Umfeld einen hohen präventiven Faktor darstellen kann. Weiters stellt der SRO für die Lehrerschaft eine informelle Beraterin oder einen informellen Berater bzw. eine Mentorin oder einen Mentor dar und er kann und muss gleichzeitig seiner Funktion als Strafverfolgungsbediensteter nachkommen (NASRO 2019). Zudem ist zu konstatieren, dass der SRO in seiner Arbeitsweise durchaus flexibler sein könnte, da er nicht denselben oder ähnlichen zwingenden Regularien eines Legalitätsprinzips gemäß §§ 152 Abs. 2 i.V.m. 163 Abs. 1 S. 1 StPO, in Kombination mit dem Damoklesschwert der Strafverfolgung im Amt (§ 258a deutsches StGB), welches den deutschen Polizistinnen und Polizisten auferlegt ist, unterliegt. Die polizeiliche Strafverfolgung in den USA orientiert sich eher am Opportunitätsprinzip und weniger am Legalitätsprinzip, sodass den Beamtinnen und Beamten hier mehr Ermessen zur Verfügung steht (Geisler 1998, 15–18).

Wie viele SRO es in den USA gibt, ist nicht genau beziffert, da die Polizeidienststellen nicht verpflichtet sind, diese an irgendeine Stelle zu melden. Nach einer Umfrage des National Center for Education Statistics (ein Teil des US-Bildungsministeriums) wurde bekannt, dass 34–42 % der öffentlichen Schulen im Schuljahr 2015–2016 mindestens einen Tag pro Woche, mindestens einen so genannten Sworn Law Enforcement Officer – Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, die

nicht speziell Schulpolizistinnen oder Schulpolizisten, also keine SRO, sind – oder SRO an der Schule im Dienst hatten (Diliberti et al. 2017, 14; Jackson et al. 2018; NASRO 2019; National Center for Education Statistics 2016, 2018). Nach Schätzungen der NASRO würde das bedeuten, dass ungefähr 20 % aller US-Schulen – private und öffentliche Schulen, denn Privatschulen verfügen eher weniger über einen SRO – von Schulpolizistinnen und Schulpolizisten betreut werden. Zählt man die zusätzliche Präsenz von Sworn Law Enforcement Officers dazu, könnte der prozentuale Anteil weit darüber liegen (Geiger 2018; NASRO 2019).

### **SRO ALS ALTERNATIVE ZUR GEFAHRENABWEHR UND STRAFVERFOLGUNG AUCH AN DEUTSCHEN SCHULEN**

In Brandenburg gibt es kein Äquivalent zum SRO. Jedoch gibt es – allein schon auf Grund der Vereinbarung „Partnerschaften Polizei und Schule – Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen sowie der Notfallplanung“ – enge Zusammenarbeitsverhältnisse. Auf Landesebene (Strategieebene), im Speziellen mit dem Polizeipräsidium und den staatlichen Schulämtern als Ansprechpartner, auch auf der regionalen (konzeptionellen) Ebene, hier zwischen den Polizeidirektionen und den staatlichen Schulämtern, bis hin zu den Bereichen Prävention/Revierdienst und den Schulleitungen als Ansprechpartner auf lokaler (Durchführungs-)Ebene (MIK und MBS 2018). Unter anderem durch diese Vereinbarung werden Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler in unterschiedlichen Veranstaltungen über Risiken im schulischen und außerschulischen Umfeld aufgeklärt und sensibilisiert (Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 2018).



Allerdings könnte man mutmaßen, dass die Möglichkeit, soziale Kontrolle auch in den schulischen Bereichen ausüben zu können, bei weitem nicht in der Form der Zusammenarbeit gezeigt werden kann, wie es dem SRO möglich ist. Die enge persönliche Beziehung zur Schule – ein bis sogar drei volle Tage pro Woche Anwesenheit –, verbunden mit der Funktion, hoheitliche Aufgaben auszuüben, sowohl präventiv als auch repressiv tätig werden zu können oder auch gar nur die schulinternen Maßregeln mit Nachdruck umsetzen zu können, könnten zu einer erhöhten Regelkonformität beitragen. Der SRO kann in seiner Funktion direkt auf Normverstöße jeglicher Art reagieren und wird von Schülerinnen und Schülern, vielleicht oder gerade wegen der Wirkung der Uniform, besser angenommen als die Lehrkräfte in der gleichen Funktion. Sie begleiten die Schülerinnen und Schüler ein Stück weit in ihrem Alltag und haben daher einen ähnlich guten Zugang wie etwa Lehrerinnen und Lehrer. Vorfälle werden schneller erkannt und es könnten demnach schneller effektive Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist den deutschen Beamtinnen und Beamten, z.B. den zuständigen Revierpolizistinnen und Revierpolizisten, nur bedingt möglich. Der so genannte Revierdienst, dessen Aufgaben sich aus der internen Polizeidienstvorschrift für den Wachdienst des Landes Brandenburg (PDV 350 BB) ergeben, hält intensiven Kontakt mit der Bevölkerung, z.B. durch örtliche Öffentlichkeitsarbeit der Polizei und dies u.a. in Kindergärten, Schulen, aber auch Altenheimen. Darüber hinaus ist er auch für die Schulwegsicherung, die Überwachung des Verkehrsraums und für Anzeigenaufnahmen aus der Bevölkerung zuständig, führt Sprechstunden für Bürgerinnen und Bürger durch, wirkt an Stellungnahmen zu ordnungsrechtlichen Fragen mit oder sammelt Erkenntnisse in unterschiedlichen polizeilich relevan-

ten Phänomenbereichen (Hylla/Jankowski 2011). Zwar haben Revierpolizistinnen und Revierpolizisten und auch der Bereich der Prävention auf Ebene der Polizeiinspektionen einen ähnlichen Auftrag wie ein SRO, denn sie haben in ihrem Zuständigkeitsbereich auch den Kontakt zu den Schulen zu halten bzw. diese zu betreuen (MIK und MBS 2018, Punkt 5.3). Neben diesen Aufgaben stehen real aber noch viele andere an, sodass de facto eine Betreuung in der Art, wie es dem SRO möglich ist, zeitlich und personell kaum umsetzbar erscheint.

Hinzu könnten Probleme für deutsche Beamtinnen und Beamte bei einem vertiefenden Einsatz an Schulen kommen, die sich aus den Verpflichtungen des Legalitätsprinzips ergeben. Gerade im schulischen Bereich kann durch einen vertrauensvollen Kontakt mit der Polizei ein großer Beitrag zur generellen Akzeptanz oder gar zu einer Erhöhung der Akzeptanz in den Rechtsstaat geleistet werden. Daher muss die Frage gestellt werden, welche Auswirkung das Legalitätsprinzip auf die Präventivwirkung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Rahmen ihres Einsatzes (z.B. von Seminaren, Schulungsmaßnahmen oder auch der bloßen Präsenzverweilzeit eines SRO) hat. Ein Polizeibediensteter müsste demnach, um sich nicht selbst strafbar zu machen oder um nicht gleich in die Strafverfolgungspflicht zu fallen, im Gespräch bzw. im Austausch mit Schülerinnen, Schülern und Schulleitung immer im Konditional bzw. rein hypothetisch von Sachverhalten berichtet bekommen – und auch darauf im Vorfeld hinweisen – oder aber über solche nur hypothetisch sprechen. Das würde gerade in dem Phänomenbereich der Bekämpfung von Kinderpornografie (KiPo) und Jugendpornografie (JuPo) ein großes Problem darstellen. Immerhin gibt es hier Fälle, wo Jugendliche sich aus Un-

wissenheit strafbar machen könnten, z.B. wenn ein 14-Jähriger von seiner 13-jährigen Freundin ein Masturbationsvideo geschickt bekommen hat, besitzt dieser de facto KiPo (Rüdiger 2020a, 299–315). Wenn das im Rahmen eines Präventionsgespräches zur Sprache käme, müsste die Beamtin oder der Beamte es zur Anzeige bringen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Legalitätsprinzip dem Zwecke der Herstellung eines nachhaltigeren Vertrauens- und Zusammenarbeitsverhältnisses zwischen Polizei, Schule, Schülerinnen und Schülern und schulischem Umfeld im Wege steht, wodurch in Betracht gezogen werden könnte, für in dieser Funktion eingesetzte Bedienstete von der Strafverfolgungspflicht teilweise oder ganz abzusehen bzw. spezielle Beamtinnen oder Beamte für den Einsatz an Schulen zu befreien oder aber den Ermessensspielraum neu zu regulieren.

Der Gedanke, die Initiierung oder aber der Ausbau der Stellen von speziellen Schulpolizistinnen oder Schulpolizisten sei ein Allheilmittel im Bereich der Prävention, soll allerdings nicht entstehen. Der Einsatz könnte ebenso, gerade durch das verstärkte Autoritätsgefälle von Polizei und Schulbediensteten, aber auch Schülerinnen und Schülern, Gefahren mit sich bringen. So könnte zum Beispiel die Machtposition, gerade gegenüber Schutzbedürftigen, je nachdem welche Funktion die Polizeikraft im schulischen Kontext tatsächlich ausübt, ausgenutzt werden. Weiterhin stellt das Vorhandensein von Waffen an der Schule ein zusätzliches Risiko für Verletzungen oder gar Amoktaten dar. Zudem ist es schwierig, Aussagen darüber zu treffen, ob die Anwesenheit eines SRO tatsächlich Auswirkungen auf die Aufdeckung von Straftaten hat. In einer Studie an der Kentucky High School gab es beispielsweise keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen

angezeigten Straftaten an den Schulen, die durch einen SRO betreut wurden, und Schulen, die keine Betreuung erfahren haben (Sullivan/Hausmann 2017, 901).

### FAZIT

Fraglich und zu klären bzw. zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang allerdings die tatsächliche Akzeptanz von uniformierten Beamtinnen und Beamten im schulischen Umfeld. Zudem ist fraglich, ob eine derartig tiefgreifende Einmischung in das Erziehungsrecht in einem demokratischen Rechtsstaat, ähnlich wie es bei Ganztagschulen diskutiert wird, überhaupt erwünscht ist (Geis-Schroer 2019, 233–234). Auch muss bedacht werden, dass in Deutschland Polizeibedienstete keine ausgebildeten Pädagogen sind oder in der Ausbildung oder dem Studium ausgesprochene Pädagogikinhalt vermittelt werden (vgl. Der Polizeipräsident in Berlin 2020), was deren Effektivität an Schulen und vor allem den Vertrauensaufbau mit Schülerinnen und Schülern erschweren kann. Dabei darf man auch die Risiken von solchen Konzepten nicht undiskutiert lassen. So muss eine Gesellschaft aushandeln, ob sie tatsächlich auch Berufswaffenträgerinnen und Berufswaffenträger an schulischen oder pädagogischen Stätten integrieren und damit präsent haben möchte oder nicht. Gerade in den USA kann diese Thematik nicht unterschätzt werden, da es hier innerhalb der Sicherheitsbehörden immer wieder auch zu Übergriffen gegenüber Minderheiten, aber auch zu sexuellen Handlungen kommen kann. Entsprechendes ist auch in Deutschland nicht unbekannt und verdeutlicht, wie wichtig die Auswahl und Ausbildung etwaiger Bediensteter wäre (Hartmann 2020; Legal Tribute Online 2018).

Weiterhin steht in Frage, ob ein möglicher Einsatz und die schnellere – auch strafrechtliche – Reaktion auf Normver-

stöße tatsächlich zu einer Verringerung der Kriminalität an Schulen führen würde. Gegebenenfalls könnte es auch zu einer vermutlich nicht gewollten Verlagerung in den öffentlichen Raum kommen. Daher muss zunächst die Effektivität des Einsatzes von oben genannten Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamten oder der intensiveren Einsatzform eines SRO geprüft werden. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass es eine gewisse Studienlage zur Auswirkung polizeilicher Präsenz in der Öffentlichkeit gibt. Sicherlich kann die Wahrnehmbarkeit – je nach Qualität, sprich Auftreten, auch verbales und nonverbales Verhalten – allgemein in der Bevölkerung positive oder aber negative Auswirkungen auf das Image der Polizei, ja sogar auf die gezeigte Gewaltbereitschaft, haben (vgl. Hermanutz 2013). Ob und welchen Einfluss die Wahrnehmbarkeit tatsächlich auf das Verhalten bei Minderjährigen hat, zudem im schulischen, geschützten Bereich, ist bisher kaum erforscht. Zur Diskussion könnte hier auch der Einsatz von zivilen Beamtinnen und Beamten, z.B. aus dem Bereich der Kriminalpolizei, stehen. Ohnehin werden polizeiliche Präventionsveranstaltungen sowohl in Dienstuniform als auch in ziviler Kleidung durchgeführt. Erfahrungsgemäß werden die Veranstaltungen, wo Polizei auch öffentlich wahrnehmbar für Minderjährige erkennbar sein muss und soll, z.B. im Rahmen der Verkehrserziehung, in Uniform durchgeführt (vgl. Gawande 2019). Hier steht Achtsamkeit, aber auch Autorität im Vordergrund und eine gewisse Verbindung von Uniform und Angst vor Strafe bei Nichteinhaltung ist schlichtweg nicht von der Hand zu weisen. Andere Veranstaltungen, wie z.B. Informations- oder Sensibilisierungsveranstaltungen zum Thema Gefahren durch Drogen oder durch neue Medien, könnten auch – ob einer offen-

siveren Gesprächseinstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – ohne Uniform durchgeführt werden (Oeder 2015, 17).

Andererseits wäre es auch zu überlegen, die Kompetenzen des Lehrkörpers zu erhöhen und eine Verbreiterung rechtlicher Themen im Rahmen des Lehramtsstudiums aufzugreifen und damit phänomenspezifische Delikte zu schulen bzw. in Bezug darauf zu sensibilisieren, um ein frühzeitigeres Erkennen seitens der Lehrerinnen und Lehrer zu gewährleisten (Rüdiger 2020b). Gemäß einer deutschlandweiten Studie der ARAG-Versicherung zum Thema Cybermobbing gaben etwa 60 % der befragten Lehrkräfte an, dass ihnen bereits Fälle von Cybermobbing unter Schülerinnen und Schülern aufgefallen sind, ihnen aber das notwendige Fachwissen fehle, diesen Sachverhalten oder aber auch Gefahrenquellen, die das Internet mit sich bringt, entsprechend zu begegnen (Schneider et al. 2013, 8). Fraglich ist hier, ob diese Ausweitung der Aufgabenbeschreibung des Bildungskörpers zu weit läuft. Andererseits kann auch seitens privater Sicherheitsunternehmen bereits im schulischen Bereich Einfluss darauf genommen werden, einen reibungslosen Unterrichtsalltag sicherzustellen. So wird es beispielsweise in Form von Einlasskontrollen, u.a. auf Waffen, bereits in einigen Berliner Schulen realisiert (Bub 2020). Ungewiss ist allerdings, was diese Art der permanenten Kontrolle tatsächlich für einen Einfluss auf das Verhalten der Minderjährigen hat.

In diesem Zusammenhang scheint zudem eine qualifizierte, intensivere Befassung mit und die Einbindung von digitalen Medien im schulischen Alltag als wünschenswert, und zwar in Bezug auf die Dienlichkeit ebendieser zur Feststellung und Vorbeugung potenzieller Minderjähriger in Täter- oder Opfereigenschaft für präventive Zwecke, z.B. bei Delikten des

Sexualstrafrechts, bei Mobbingverhalten oder aber auch Fällen von Extremismus und natürlich Gewalt. Durch Umfragen unter Schülerinnen und Schülern mit Ausrichtung auf ihr grundsätzliches Rechtsverständnis, auch in Bezug auf Phänomene im digitalen Raum, könnten hier weiterführende Erkenntnisse erlangt werden. Diese könnten ggf. Grundlage für eine stärkere Befassung rund um die Einbindung von grundlegenden Strafrechtsthemen, verbunden mit der Vermittlung des jeweiligen sozial abweichenden Charakters und der negativen Konsequenzen für Abweichler und Opfer, aber auch einer besseren Medienkompetenz, im schulischen Unterricht sein (Zschocher 2020). Insgesamt besteht hier noch sehr viel Forschungsbedarf, um eine effektivere Kriminalprävention im schulischen Bereich gewährleisten zu können. So konnte keine relevante Studie zur Frage eruiert werden, welche Effekte eine sichtbare Wahrnehmung von uniformierten Polizistinnen und Polizisten an Schulen hat und haben könnte. Aus kriminologischer Sicht könnte sich eine Wahrnehmbarkeit auf die Kriminalitätsentwicklung auswirken. So könnte es zu einer Erhöhung der Kriminalitätszahlen kommen, wenn Schülerinnen und Schüler regelmäßigen Umgang mit Polizeibediensteten pflegen bzw. diese zumindest in ihrem schulischen Umfeld inte-

griert sehen. Dies könnte damit begründet werden, dass die Hemmschwelle zur Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, z.B. auch zu eher tabuisierten Phänomenen wie Missbrauchsfällen, sinkt. Diese Konstellation würde ggf. mehr Polizeiarbeit mit sich bringen und zu einem Anstieg strafrechtlicher Fälle an Schulen führen, könnte aber auch mit Blick auf den Schutz von Minderjährigen – bei frühzeitigem Erkennen kriminologisch bedeutsamer Phänomene – kriminalpolitisch eine hohe Relevanz darstellen.

Auch wenn die geografischen, schulischen wie sicherheitspolitischen Gegebenheiten in den USA nicht vollumfänglich mit dem deutschsprachigen Raum verglichen werden können, so erscheint es doch durchaus sinnvoll, das Konzept eines speziellen Schulpolizeibediensteten, eines SRO, auf seinen Mehrwert für die schulische Prävention in Deutschland als ein Mittel der Kriminalpolitik zumindest zu debattieren. Ob eine erhöhte Polizeipräsenz an Schulen erwünscht wäre, würde zudem eine vertiefte gesellschaftliche und auch bildungspolitische Diskussion und Auseinandersetzung erfordern, da es sich auch um eine ethische und rechtsstaatliche Frage handelt. Etwaige Diskussionen aber völlig zu verweigern, scheint der Thematik nicht gerecht zu werden.

<sup>1</sup> *Schulbullying erfasst schädigende Handlungsweisen im Rahmen des spezifischen Viktimisierungsortes Schule. Dies muss nicht digital begangen werden, kann es aber. Ausführende dieser Handlungen können als Schulbullies bezeichnet werden (Menesini/Salmivalli 2017).*

<sup>2</sup> *Cyberbullying kann „[...] any behavior per-*

*formed through electronic or digital media by individuals or groups that repeatedly communicates hostile or aggressive messages intended to inflict harm or discomfort on others“ verstanden werden. Ausführende dieser Handlungen können als Cyberbullies bezeichnet werden (Tokunaga 2010).*

**Quellenangaben**

- Bade, Diana (2018). Ministerin: „Handys sind an Schulen erlaubt“, 13.09.2018, Online: <https://www.maz-online.de/Brandenburg/Ministerin-Handys-sind-an-Schulen-erlaubt> (29.10.2019).
- Baier, Dirk/Kliem, Sören (2019). Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt, *Public Health Forum* (27), 15–17, Online: [10.1515/pubhef-2018-0125](https://doi.org/10.1515/pubhef-2018-0125) (26.06.2020).
- Baier, Dirk et al. (2017). Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkt: Jugendliche und Flüchtlinge, ZHAW – Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Winterthur.
- Barnes, Lynnette M. (2008). *Policing the schools: An evaluation of the North Carolina School Resource Officer Program*, ProQuest, Online: <https://search.proquest.com/openview/345cf618bb3809fcbc398fedc15f1f01/1?pq-origsite=gscholar&cbl=18750&diss=y> (27.04.2020).
- Bergmann, Marie Christine et al. (2017). Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015, Hannover.
- Bub, Uwe (2020). Berlin-Neukölln: Private Sicherheitskräfte beschützen Schüler, Online: <https://www.gsd-sicherheit.de/wachschutz-wachdienst-security-sicherheitsdienst-news/berlin-neukoelln-private-sicherheitskraefte-beschuetzen-schueler.php> (07.05.2020).
- Bundesministerium des Innern (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Online: [https://www.bka.de/Shared\\_Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Lang.html;jsessionid=C86C362BC26136039440A1B069243526.live2291?nn=28302](https://www.bka.de/Shared_Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Lang.html;jsessionid=C86C362BC26136039440A1B069243526.live2291?nn=28302) (02.06.2021).
- Der Polizeipräsident in Berlin (2020). Studium – Gehobener Dienst Schutzpolizei/Kriminalpolizei, Online: <https://www.berlin.de/polizei/beruf/polizist-polizistin-werden/ausbildung-studium/gehobener-dienst-schutzpolizei-kriminal-polizei/> (22.05.2020).
- Diliberti, Melissa et al. (2017). *Crime, Violence, Discipline, and Safety in U.S. Public Schools Findings From the School Survey on Crime and Safety: 2015–16 First Look*, Washington DC.
- Feierabend, Sabine et al. (2018a). JIM-Studie 2018. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger, Stuttgart.
- Feierabend, Sabine et al. (2018b). KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger, Stuttgart.
- Feierabend, Sabine et al. (2019). JIM-Studie 2019. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger, Stuttgart.
- Feuser, Georg (2019). *Schulisch-unterrichtliche-Inklusion-eine-Frage-der-Didaktik*, Online: <https://www.georg-feuser.com/wp-content/uploads/2019/05/Feuser-G.-Schulisch-unterrichtliche-Inklusion-eine-Frage-der-Didaktik- Uni-M%C3%BCnster-20-05-2019.pdf> (18.05.2020).
- Gawande, Ulrike (2019). Polizei: Spielerische Verkehrserziehung, Online: <https://www.maz-online.de/Lokales/Oberhavel/Oranienburg/Polizei-Spielerische-Verkehrserziehung> (18.06.2020).
- Geiger, Abigail W. (2018). Sworn officers at primary schools grow more common, Online: <https://www.pewresearch.org/fact-tank/2018/05/15/rising-share-of-u-s-primary-schools-have-sworn-officers-on-the-premises/> (27.04.2020).
- Geisler, Markus (1998). *Die Ausgestaltung des Anklageprinzips nach amerikanischem Strafrechts- und Verfassungsrecht (= Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 110)*, Berlin.
- Geis-Schroer, Uwe (2019). Die verpflichtende Ganztagschule – elterliche Erziehung vs. staatliche Aufsicht, *Fachzeitschrift der Witelon-Fachhochschule für Angewandte Wissenschaft*, 31(2), 233–246.
- Hartmann, Cornelia (2020). Thüringer Polizisten wegen Vergewaltigung angeklagt – Opfer nicht auffindbar, Online: <https://www.mdr.de/thueringen/mitte-west-thueringen/arnstadt-ilmkreis/prozess-polizisten-vergewaltigung-100.html> (28.05.2020).
- Hermanutz, Max (2013). *Polizeiliches Auftreten – Respekt und Gewalt. Eine empirische Unter-*

- suchung zum Einfluss verbaler Kommunikation und äußerem Erscheinungsbild von Polizeibeamten auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Frankfurt a. M. Hirsch, Stefan (2016). *Jugendstrafrecht anschaulich unterrichten. Praxisorientierte Materialien zu Rechten, Delikten und Strafverfahren: 8.–10. Klasse*, Hamburg.
- Hylla, Christian/Jankowski, Detlef (2011). *Zeitung der Polizei Brandenburg – Info 110 01/2011*, 14–15.
- Jackson, Michael et al. (2018). *2015–16 School Survey on Crime and Safety (SSOCS)*, Online: <https://nces.ed.gov/pubs2018/2018107.pdf> (02.06.2021).
- Jiménez, Fanny (2018). *Ein Smartphone-Verbot in Schulen ist einfach – aber nicht klug*, 31.07.2018, Online: <https://www.welt.de/wissenschaft/article141084460/Smartphones-verbannen-ist-einfach-aber-nicht-klug.html> (29.10.2019).
- Katzer, Catarina et al. (2009). *Cyberbullying in Internet-Chatrooms – Wer sind die Täter? Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 41 (1), 33–44, Online: [10.1026/0049-8637.41.1.33](https://doi.org/10.1026/0049-8637.41.1.33) (02.06.2021).
- Kopietz, Andreas (2019). *Gewalt an Schulen in Berlin: Berliner Senat hält Zahlen geheim*, 13.09.2019, Online: <https://www.berlinerzeitung.de/mensch-metropole/gewalt-an-schulen-in-berlin-berliner-senat-haelt-zahlen-geheim-li.19945> (14.04.2020).
- Kubera, Thomas/Thielmann, Gerd (Hg.) (o.J.). *Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei. Kommentar zur PDV 100 VS-NfD*, Stuttgart.
- Kultusministerkonferenz (2019). *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019*, Berlin.
- Legal Tribute Online (2018). *VG Cottbus zu erkennungsdienstlicher Behandlung: Polizist muss sein Geschlechtsteil ablichten lassen*, Online: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-cottbus-3195-18-polizist-verdacht-sexualstraf-tat-erkennungsdienstliche-behandlung-geschlechtsteil-fotos/> (28.05.2020).
- Marx, Konstanze (2017). *Diskursphänomen Cybermobbing. Ein internetlinguistischer Zugang zu [digitaler] Gewalt*, Berlin/Boston.
- MAZonline (2018a). *So gewalttätig geht es an Brandenburger Schulen zu*, Online: <https://www.maz-online.de/Brandenburg/So-gewalt-taetig-geht-es-an-Brandenburger-Schulen-zu> (23.10.2019).
- MAZonline (2018b). *Tatort Schule – Gewalt gegen Lehrer steigt*, Online: <https://www.maz-online.de/Brandenburg/Tatort-Schule-Gewalt-gegen-Lehrer-steigt> (25.02.2020).
- Menesini, Ersilia/Samivalli, Christina (2017). *Bullying in schools: the state of knowledge and effective interventions*, *Psychology, health & medicine*, 22 (1), 240–253, Online: [10.1080/13548506.2017.1279740](https://doi.org/10.1080/13548506.2017.1279740) (02.06.2021).
- MIK und MBSJ [Ministerium des Innern und für Kommunales/Ministerium für Bildung, Jugend und Sport] (2018). *Partnerschaften Polizei und Schule. Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen sowie der Notfallplanung. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 25. Juni 2018*, Potsdam.
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (2018). *Partnerschaften Polizei und Schule – Prävention und schnelle Krisenintervention im Notfall*, Online: <https://mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.600457.de> (23.10.2019).
- Minnehaha County (2019). *South Dakota Official Website – Sheriff's Office*, Online: [https://www.minnehahacounty.org/dept/so/divisions/patrol/school\\_resource.php](https://www.minnehahacounty.org/dept/so/divisions/patrol/school_resource.php) (06.09.2019).
- NASRO [National Association of School Resource Officers] (2019), Online: <https://asoft200109.acrisoft.com/nasro/faq/> (06.09.2019).
- National Center for Education Statistics (2016). *Digest of Education Statistics 2016*, Online: [https://nces.ed.gov/programs/digest/d16/tables/dt16\\_233.70.asp](https://nces.ed.gov/programs/digest/d16/tables/dt16_233.70.asp) (27.01.2020).
- National Center for Education Statistics (2018). *Percentage of public schools with security staff*

- present at least once a week, by full-time or part-time status and selected school characteristics: 2005–06 through 2015–16, Online: [https://nces.ed.gov/programs/digest/d18/tables/dt18\\_233.70a.asp](https://nces.ed.gov/programs/digest/d18/tables/dt18_233.70a.asp) (27.04.2020).
- Neubacher, Frank (2020). *Kriminologie, Baden-Baden*.
- News4teachers (2019). *Lehrerverband ist alarmiert: Jugendgewalt (auch Cybermobbing) nimmt zu – immer mehr Schüler sind mit Messer oder Reizgas unterwegs*, Online: <https://www.news4teachers.de/2019/04/lehrerverband-ist-alarmiert-jugendgewalt-und-cybermobbing-nehmen-zu-immer-mehr-schueler-sind-mit-messer-oder-reizgas-unterwegs/> (28.10.2019).
- Oeder, Klaus (2015). *Zeitung der Polizei Brandenburg – Info 110, 01/2015, 16–23*.
- Polizeipräsidium Land Brandenburg (2018). *Polizeiliche Kriminalstatistik Brandenburg, Gesamtübersicht 2018, Fachdirektion Landes-kriminalamt, Eberswalde*.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2020a). *Die online-basierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Eine kriminologische und juristische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Cybergrooming, Frankfurt a. M.*
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2020b). *Sexuelle Übergriffe im Internet: Verboten und trotzdem Alltag, Zeit für die Schule*, Online: <https://service.zeit.de/schule/gesellschaft/sexuelle-uebergriffe-im-internet-verbotten-und-trotzdem-alltag/> (26.05.2020).
- Schneider, Christoph et al. (2013). *Cyberlife – Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr. Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern. Eine empirische Bestandsaufnahme bei Eltern, Lehrkräften und Schülern/innen in Deutschland*, Online: [https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/cybermobbingstudie\\_2013.pdf](https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/cybermobbingstudie_2013.pdf) (02.06.2021).
- Schubarth, Wilfried (2018). *Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention, Stuttgart*.
- Schubarth, Wilfried et al. (2017). *Werte machen Schule. Lernen für eine offene Gesellschaft, Stuttgart*.
- Schulministerien der Bundesländer (2014). *Infografik: Wo werden Lehrer verbeamtet? Online: https://magazin.so-fatutor.com/lehrer/infografik-wo-werden-lehrer-verbeamtet/* (19.05.2020).
- Schwind, Hans-Dieter (2016). *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg*.
- Shihovec, Travis (2020). *Deputy Tommy' Face of Morton County Sheriff's New Program, U.S. News & World Report*.
- Statista (2010). *Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten [sic!] Aufgaben der Schule?*, Online: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160950/umfrage/wichtige-aufgaben-der-schule/> (13.02.2020).
- Sullivan, William J./Hausmann, Charles S. (2017). *Kentucky High Schools with SRO's and Without: An Examination of Criminal Violation Rates, Journal of School Leadership (JSL), 27 (6), 884–908*.
- Theriot, Matthew T. (2016). *The Impact of School Resource Officer Interaction on Students' Feelings About School and School Police, Crime & Delinquency, 62 (4), 446–469*, Online: [10.1177/0011128713503526](https://doi.org/10.1177/0011128713503526) (02.06.2021).
- Tokunaga, Robert S. (2010). *Following you home from school: A critical review and synthesis of research on cyberbullying victimization, Computers in Human Behavior 26 (3), 277–287, 278*, Online: [10.1016/j.chb.2009.11.014](https://doi.org/10.1016/j.chb.2009.11.014) (02.06.2021).
- tz online (2019). *Junge Frauen lassen sich nachts heimlich bei Kaufland einsperren – und filmen sich*, Online: <https://www.tz.de/muenchen/stadt/muenchen-frauen-lassen-sich-nachts-bei-kauf-land-einsperren-und-filmen-sich-zr-12955275.html> (02.06.2021).
- Vieth-Entus, Susanne (2019). *Gewalt an Berliner Schulen: Direktoren müssen Vorfälle bald nicht mehr faxen – Schule – Berlin, 14.05.2019*, Online: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/schule/gewalt-an-berliner-schulen-direktoren-muessen-vorfaelle-bald-nicht-mehr-faxen/24336656.html> (25.02.2020).
- Wallner, Susanne et al. (Hg.) (2019). *Devianz und Delinquenz in Kindheit und Jugend. Neue*

- Ansätze der kriminologischen Forschung, Wiesbaden.*
- Zschocher, Andrea (2020). *Cybergrooming: Online-Gefahr für unsere Kinder*, Interview mit Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger, Online: <https://www.familie.de/schulkind/cybergrooming-online-gefahr-fuer-unsere-kinder> (07.05.2020).
- Weiterführende Literatur und Links**
- Lehramtsausbildung in den Bundesländern (2020). Lehrämter – Lehramtsausbildung in den Bundesländern*, Online: <https://studienwahl.de/studienfelder/lehraemter> (21.04.2020).
- Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (2020). „Cyberkriminalogie – Kriminologie für das digitale Zeitalter“, Wiesbaden.
- Schneider, Christoph et al. (2013). *Cyberlife – Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr. Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern. Eine empirische Bestandsaufnahme bei Eltern, Lehrkräften und Schülern/innen in Deutschland*, Karlsruhe.